

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D377**

LP 4

BEZIRK: ALTONA STADTTEIL: ALTONA-ALTSTADT
PLANBEZIRK: ALTONAER BAHNHOFSTRASSE-SCHMARJESTRASSE-SCHILLERSTRASSE-KÖNIGSTRASSE

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

flächen öffentlicher Nutzung

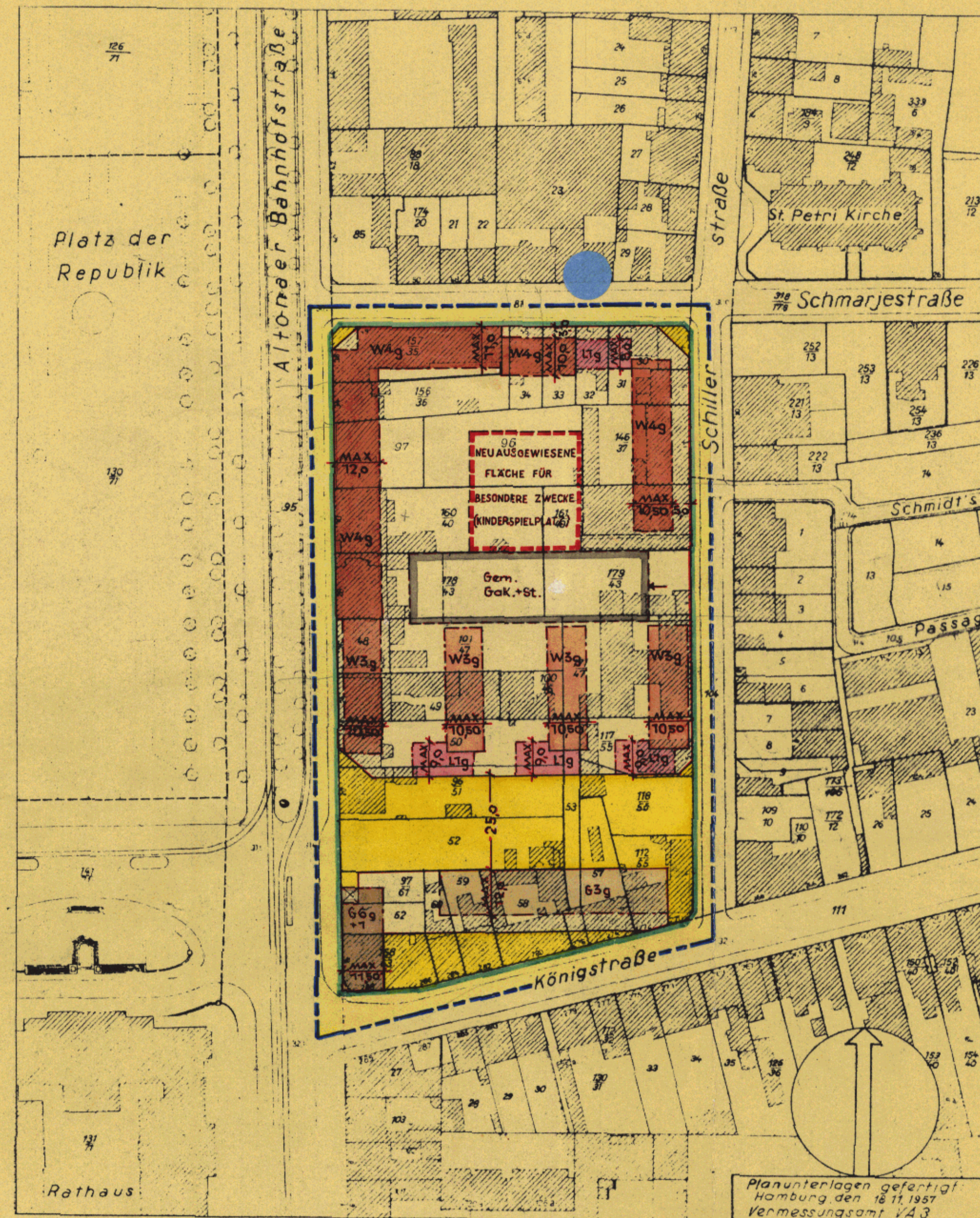
- | | | |
|---------|------|------------------------------|
| lebende | neue | |
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Wasserflächen |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |

flächen privater Nutzung

- | | | |
|----|--------------------------|--|
| W | Wohngebiet | gemäß Baupolizeiverordnung
vom 8. Juni 1938 |
| M | Mischgebiet | |
| G | Geschäftsgebiet | |
| | Flächen für Läden | |
| | Durchfahrten | |
| | Arkaden bzw. Durchgänge | |
| | Einstellplätze | mit Zusatz
Gem - Gemeinschafts-
anlagen gemäß § 10
der Reichsgaragenordnung |
| GE | Erdgeschossige Garagen | |
| UK | Garagen unter Erdgleiche | |
| | Vorhandene Baulichkeiten | |

Maßstab 1:1000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m



Planunterlagen gefertigt
Hamburg den 18.11.1957
Vermessungsamt V43
BW 30 9.43

Die Übereinstimmung mit dem
Original - Durchführungsplan
wird bescheinigt.
Hamburg, den 14. DEZ 1959
Ludwig
Techn. Inspektor

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 30. NOV. 1959
(GVBl. 1959 Seite 194)
In Kraft getreten am 4. DEZ. 1959

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 377

Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Altstadt
Planbezirk: Altonaer Bahnstraße - Schmarjestraße - Schiller-
straße - Königstraße.

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Für die Baustufe G6g gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
 - 2.31 für die eingeschossigen Läden (Llg) 4,50 m;
 - 2.32 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,00 m;
 - 2.33 für die sechsgeschossigen Geschäftshäuser (G6g) 19,00 m;
- 2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.
- 2.7 Die bei der Garage unter Erdgleiche (GaK) dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.
Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.
Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 93

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.
Hamburg, den 15. DEZ. 1959


Technischer Inspektor